

Vereinbarung zum bilateralen Austausch von Modulen

zwischen

**der Lehreinheit Geographie am Fachbereich Geographie
für die Studiengänge**

BSc Geographie
MSc Physische Geographie
MSc Wirtschaftsgeographie
Geologie (Nebenfachteilstudiengang)

und

**den Lehreinheiten am Fachbereich Mathematik und Informatik
der Philipps-Universität Marburg.**

Diese Vereinbarung basiert auf den „Regelungen zum Import und Export von Modulen“ sowie den „Leitlinien zur Studiengangentwicklung konsekutiver Studiengänge und für Lehramt an der Philipps-Universität Marburg vom 21.09.2009“ der Philipps-Universität Marburg.

I. Vereinbarungsgegenstand:

Gegenstand der Vereinbarung ist der Export von Lehrleistung nach Maßgabe der im Anhang aufgelisteten Spezifizierung. Es handelt sich dabei um Module oder Modulpakete in unterschiedlichen Umfang, der vom jeweiligen Studiengang der oder des Studierenden abhängt:

Export durch Fachbereich Mathematik und Informatik:

Exportiert werden jeweils alle Exportmodule aus den am Fachbereich 12 – Mathematik und Informatik angesiedelten Studiengängen, die als solche in der Anlage „Exportmodule“ in der jeweils aktuellsten gültigen Studien- und Prüfungsordnung bzw. in der durch den Prüfungsausschuss geänderten Fassung im Online-Modulhandbuch Exportangebot Mathematik https://www.mathematik.uni-marburg.de/modulhandbuch/Exportangebot_Mathematik/index.html sowie Exportangebot Informatik https://www.mathematik.uni-marburg.de/modulhandbuch/Exportangebot_Informatik/index.html ausgewiesen sind.

Export durch Fachbereich Geographie:

Exportiert werden jeweils alle Exportmodule aus den am Fachbereich 19 – Geographie angesiedelten und oben genannten Studiengängen, die als solche in der Anlage „Exportmodule“ in der jeweils aktuellsten gültigen Studien- und Prüfungsordnung bzw. in der durch den Prüfungsausschuss geänderten Fassung auf der Studiengangsw Webseite als Exportmodule für fachbereichsexterne Studiengänge ausgewiesen sind.

Alle dort aufgelisteten Module sind auch für ausländische Austauschstudierende offen. Die zu dem aufgelisteten Lehrangebot geltenden Besonderheiten sind in den Modulbeschreibungen geregelt; aktualisierte Ergänzungen sind auf der Fachbereichsw Webseite zum Modulexport abgebildet.

Über den konkreten Import entscheidet der für die Studiengänge jeweils zuständige Prüfungsausschuss. Der importierende Fachbereich verpflichtet sich, dem exportierenden Fachbereich die jeweils geltenden Importbeschlüsse mitzuteilen.

II. Gültigkeitsdauer:

a) Diese Vereinbarung gilt ab dem Sommersemester 2025.

Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung verlieren früher getroffene Abmachungen zwischen den gleichen Beteiligten zum gleichen Gegenstand ihre Gültigkeit.

b) Diese Vereinbarung gilt bis auf Weiteres, solange die Vereinbarung nicht schriftlich von einem Vertragspartner gekündigt wird. Die Kündigung ist mit einer Frist von 6 Monaten zu erklären. Die Gültigkeitsdauer der Vereinbarung ist an die Geltungsdauer der Studien- und Prüfungsordnung der Studiengänge gebunden und verlängert sich automatisch entsprechend der Verlängerungsdauer der Genehmigung der Studien- und Prüfungsordnung.

Unabhängig von der Gültigkeitsdauer dieser Vereinbarung verpflichtet sich die exportierende Einheit, Studierenden, die Teile eines Exportpaketes im Rahmen einer vorherigen Vereinbarung absolviert haben, die Möglichkeit zu eröffnen, fehlende Teile in angemessener Zeit abschließen zu können.

c) **Sonderkündigungsrecht:**

Es besteht ein Sonderkündigungsrecht aus wichtigem Grund, z.B.:

- Wenn es erforderlich ist, für einen exportierenden Studiengang eine Zulassungszahl zu beantragen und unter dieser Voraussetzung vonseiten des zuständigen Ministeriums eine Begrenzung des Lehrexports als notwendig erachtet wird.
- Bei strukturellen Veränderungen im Studiengang.

Mehr als redaktionelle Veränderungen der Modulbeschreibungen des Exportangebots werden dem importierenden Studiengang unverzüglich mitgeteilt. Im Fall solcher Änderungen besteht ein Kündigungsrecht der vorliegenden Vereinbarung durch beide Vertragspartner mit einer Frist von 6 Monaten

III. Teilnahmebeschränkung:

Im Hinblick auf die vorhandenen Kapazitäten in dem Lehrangebot, das Gegenstand dieser Vereinbarung ist, wird folgende Regelung getroffen:

Übersteigt in einem Modul die Zahl der Anmeldungen von Studierenden des importierenden Studiengangs die Zahl der noch zur Verfügung stehenden Plätze, entscheidet der exportierende Studiengang über ein entsprechendes Vergabeverfahren.

IV. Geltende Prüfungsbestimmungen:

Die von dieser Vereinbarung betroffenen Module sind nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung des exportierenden Studiengangs zu absolvieren.

V. Besondere Vereinbarungen:

Für die Module der Mathematik und Informatik ist eine Anmeldung zu den abschließenden Modulprüfungen erforderlich. Hier sind die entsprechenden Fristen unbedingt einzuhalten (siehe <https://www.uni-marburg.de/de/fb12/fachbereich/dekanat/pruefungsbuero/aktuelle-termine>). Auch am Fachbereich Geographie müssen die Anmeldungen zu Studienleistungen und zu Prüfungsleistungen in den entsprechenden Modulen fristgerecht erfolgen, um die jeweilige Leistung absolvieren zu können. Die jeweils gültigen Anmeldefristen sind der Webseite des Prüfungsbüros des Fachbereichs Geographie zu entnehmen.

VI. Bekanntmachung

Die Studiengangverantwortlichen beider Seiten verpflichten sich, die in dieser Vereinbarung festgelegten Angebote und Regelungen auf den Fachbereichswebseiten bekannt zu machen und für die Studierenden zur Verfügung zu stellen.

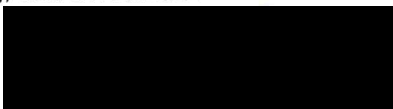
VII. Änderungsrecht

Die Vereinbarung kann in beiderseitigem Einvernehmen geändert oder sogar aufgehoben werden. Änderungen sind in geeigneter Weise bekannt zu geben.

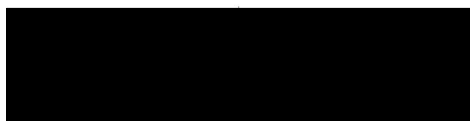
VIII. Mitwirkung des Fachbereichsrates

Den Fachbereichsräten des Fachbereichs Mathematik und Informatik und des Fachbereichs Geographie wird die vorliegende Vereinbarung zur Kenntnis gegeben.

Marburg, den 31.10.2024



Studiendekan des Fachbereichs Mathematik und Informatik



Studiendekan des Fachbereichs Geographie